

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Spitalgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Spitalgesetz, LGBL.Nr. 54/2005, in der Fassung LGBL.Nr. 7/2006, Nr. 67/2008, Nr. 63/2010, Nr. 7/2011, Nr. 27/2011, Nr. 8/2013, Nr. 14/2013, Nr. 44/2013, Nr. 46/2013, Nr. 10/2015, Nr. 10/2018, Nr. 37/2018, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 81/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 27/2022 und Nr. 42/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I § 29 Abs. 2 lit. i wird der Ausdruck „§ 9b und 9c“ durch den Ausdruck „§ 9b“ ersetzt.

2. Im Art. I § 32a Abs. 1 wird nach dem Wort „Zahnärztegesetzes“ der Ausdruck „(ZÄG)“ und nach dem Ausdruck „Ärztegesetzes 1998“ der Ausdruck „(ÄrzteG 1998)“ eingefügt.

3. Im Art. I § 88 Abs. 2 wird die Wortfolge „Person nach dem Heeresversorgungsgesetz“ durch die Wortfolge „entschädigungsberechtigten Person im Sinne des Heeresentschädigungsgesetzes, deren Gesundheitsschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz anerkannt wurde,“ ersetzt.

4. Im Art. I § 92 Abs. 4 wird die Wortfolge „Person nach dem Heeresversorgungsgesetz“ durch die Wortfolge „entschädigungsberechtigte Person im Sinne des Heeresentschädigungsgesetzes, deren Gesundheitsschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz anerkannt wurde,“ ersetzt.

5. Der Art. I § 103a lautet:

„§ 103a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Landesregierung ist zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsstrukturplanung (§§ 100 bis 103) ermächtigt, Daten nach Abs. 2 betreffend Ärzte, Ärztinnen sowie Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder des Dentistenberufs über standardisierte elektronische Schnittstellen zu verarbeiten, sofern die betroffene Person einen Berufssitz oder Dienstort im Landesgebiet hat.

(2) Daten nach Abs. 1 sind:

- a) Daten aus der Ärzteliste (§ 27 Abs. 1 ÄrzteG 1998) gemäß § 27a Abs. 2 ÄrzteG 1998,
- b) Daten aus der Ausbildungsstellenverwaltung (§ 13a Abs. 1 und 2 ÄrzteG 1998) gemäß § 27a Abs. 3 ÄrzteG 1998 und
- c) Daten aus der Zahnärzteliste (§ 11 Abs. 1 ZÄG) gemäß § 11a Abs. 2 ZÄG.

(3) Die Landesregierung ist Verantwortliche gemäß Art. 4 Z. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(4) Die Landesregierung hat die von ihr verarbeiteten Daten zu löschen, sobald sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach der Streichung der betroffenen Person aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs. 3 ÄrzteG 1998 bzw. aus der Zahnärzteliste gemäß §§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 ZÄG.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle soll die im § 11a Abs. 4 Zahnärztegesetz (ZÄG) enthaltene Grundsatzbestimmung ausgeführt und damit der Landesregierung die Möglichkeit zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Zahnärzteliste ermöglicht werden.

2. Kompetenzen:

Die Änderungen stützen sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG („Heil- und Pflegeanstalten“). In Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die elektronische Schnittstelle, die der Landesregierung den Zugriff auf personenbezogene Daten der Zahnärzteliste ermöglicht, wird von der Österreichischen Zahnärztekammer errichtet, was mit entsprechenden direkten externen Aufwendungen verbunden ist.

4. EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die gegenständlichen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (Art. I § 29 Abs. 2 lit. i):

Es handelt sich um die Richtigstellung eines Verweises, da mit der Novelle LGBl.Nr. 24/2020 die §§ 9b (Ambulante Erstversorgungseinheit) und 9c (Zentrale Aufnahme- und Erstversorgungseinheit) durch § 9b (Zentrale Ambulante Erstversorgungseinheit) ersetzt wurden.

Zu Z. 2 (Art. I § 32a Abs. 1):

Da in dieser Bestimmung das Zahnärztegesetz und das Ärztegesetz 1998 erstmalig zitiert werden, wird die entsprechende Abkürzung in Klammer nachgestellt.

Zu Z. 3 und 4 (Art. I §§ 88 Abs. 2 und 92 Abs. 4):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die geänderte Rechtslage, da das Heeresversorgungsgesetz (HVG) mit 1. Juli 2016 durch das Heeresentschädigungsgesetz (HEG) ersetzt wurde (§ 44 HEG).

Gemäß § 1 Abs. 8 HEG hat die Heilbehandlung nach Heeresentschädigung bei Bestehen einer Krankenversicherung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu erfolgen, sofern kein Anspruch nach dem Heeresgebührengesetz 2001 besteht und nicht Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Kur durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erfolgt. Weitere Regelungen bzw. Verpflichtungen des Bundes bei der Heilbehandlung sieht das HEG (mit Ausnahme eines Ersatzes an den Krankenversicherungsträger) nicht vor. Betreffend die Altfälle nach dem HVG, die ins HEG übergeleitet wurden, ist im § 28 Abs. 1 HEG eine Übergangsbestimmung zur Wahrung der bisherigen Heilfürsorge-Ansprüche unter weiterer Berücksichtigung von Bestimmungen des HVG vorgesehen (so auch der Grundsatzbestimmung des § 14 HVG, welche in den §§ 88 Abs. 2 und 92 Abs. 4 ausgeführt wurde).

Zu Z. 5 (Art. I § 103a):

Mit dieser Bestimmung soll die im § 11a Abs. 4 ZÄG enthaltene Grundsatzbestimmung ausgeführt werden. Es wird auf die Erläuterungen zu § 103a in der Fassung LGBl.Nr. 27/2022 verwiesen (vgl. Beilage 142/2021 des XXXI. Vorarlberger Landtages, 4f).

Folgende personenbezogenen Daten aus der Zahnärzteliste (§ 11 ZÄG) dürfen von der Landesregierung verarbeitet werden (§ 11a Abs. 2 ZÄG):

1. Jahr der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. akademische Grade,
5. Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen,
6. auf die gegenwärtige zahnärztliche Verwendung hinweisende Zusätze,
7. von der Österreichischen Zahnärztekammer verliehene oder anerkannte Diplome über die erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fort- oder Weiterbildung,
8. Amtstitel, verliehene Titel und ausländische Titel und Würden samt Nachweis der Berechtigung zu deren Führung,
9. Art der Berufstätigkeit (freiberufliche Berufsausübung oder Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses),
10. Postleitzahlen der Berufssitze, Dienstorte oder bei Wohnsitz Zahnärzten/Wohnsitz Zahnärztinnen des Wohnsitzes einschließlich der beabsichtigten Tätigkeit,
11. Beginn und Ende der zahnärztlichen Tätigkeit,
12. Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten,
13. Einstellung, Unterbrechung, Entziehung, Untersagung, Einschränkung und Wiederaufnahme der Berufsausübung,
14. Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen,
15. Beginn und Ende einer zahnärztlichen Nebentätigkeit.

Zur Beurteilung der Erforderlichkeit der jeweiligen Datenkategorien wird auf die Erläuterungen zu § 11a Abs. 2 ZÄG verwiesen (vgl. RV 1657 BlgNr, 27. GP, 2ff).

Die Ärztesgesetz-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 17/2023, macht zudem die Richtigstellung des Verweises auf die personenbezogenen Daten der Ausbildungsstellenverwaltung erforderlich.

Aufgrund dieser Änderungen wird der gesamte § 103a im Sinne einer besseren Lesbarkeit neu gegliedert.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 4. Sitzung im Jahr 2023, am 10. Mai, das in der Regierungsvorlage, Beilage 54/2023, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.